

- die als Beschäftigte (über 30 Stunden), für mehr als zwei Monate unbezahlten Urlaub nehmen oder nach dem Pflegezeitgesetz von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt sind.

Die Rentenversicherungspflicht endet zum Beispiel, wenn

- der Pflegebedürftige in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen wird
- Leistungen der Pflegeversicherung wegfallen, die Pflege Tätigkeit eingestellt oder reduziert wird (insgesamt unter 10 Stunden wöchentlich)

Welche Beiträge werden entrichtet?

Die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen ist nach den Pflegegraden 2 bis 5 gestaffelt. Maßgebend ist außerdem Art bzw. Umfang der Leistungen (Bezug von Pflegegeld oder ausschließlich Pflegesachleistung bzw. eine Kombination dieser Leistungen). Je größer der Pflegeaufwand ist, desto höher sind also das zugrunde gelegte Arbeitsentgelt und damit die spätere Rente. Bei Mehrfachpflege werden die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend aufgeteilt; bei der Pflege mehrerer Pflegebedürftiger werden die Beiträge für jede Tätigkeit bemessen. Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist die „Bezugsgröße“ (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung). Die Zahlung und Überweisung der Beiträge übernimmt die Pflegekasse, der Pflegeperson werden die gemeldeten Daten schriftlich mitgeteilt.

Besteht Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, zahlt die Pflegekasse die Beiträge nur anteilig (zusätzlicher Antrag bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe!). Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen können auf Antrag Beiträge dorthin gezahlt werden.

Bitte folgende Änderungen melden

- Eine Unterbrechung der Pflegetätigkeit (z. B. durch Krankheit); bei Erholungsurlaub als Pflegeperson besteht die Versicherungspflicht bis zu acht Wochen im Kalenderjahr fort.

- Eine Unterbrechung der Pflegetätigkeit, wenn sich der Pflegebedürftige länger als acht Wochen zum Beispiel in vollstationärer Krankenhausbehandlung/stationärer medizinischer Rehabilitation befindet (bis zu acht Wochen wird in der Regel das Pflegegeld weitergezahlt und die Rentenversicherung bleibt bestehen).
- Die Verminderung des wöchentlichen Pflegeaufwandes (unter 10 Stunden) sowie die Aufnahme einer Berufstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche.
- Den vorübergehenden Auslandsaufenthalt (bei Auslandsaufenthalt des Pflegebedürftigen von bis zu acht Wochen im Kalenderjahr sowie für die Dauer der darüber hinausgehenden Zahlung von Pflegegeld bleibt die Rentenversicherung bestehen, wenn die Pflegeperson tatsächlich pflegt).

Arbeitsförderung

„Pflegepersonen“ sind nach dem Recht der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) versichert, wenn sie vor Beginn der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung hatten. Die Beiträge trägt die Pflegekasse.

Die Pflegepersonen haben Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, wenn ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach dem Ende der Pflegetätigkeit nicht gelingt.

Unfallversicherung

„Pflegepersonen“ sind im Rahmen ihrer Pflegetätigkeit auch unfallversichert. Sie erhalten nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit die im Sozialgesetzbuch VII vorgesehenen Leistungen (umfassende Heilbehandlung, berufliche und soziale Rehabilitation, Geldleistungen usw.). Die Beiträge trägt die Gemeinde, in deren Bereich der Ort der Pflegetätigkeit (Pflegehaushalt) liegt.

(Familien-)Pflegezeit

Beim Bezug von Pflegeunterstützungsgeld nach dem **Pflegezeitgesetz** (Sozialgesetzbuch XI) bleibt der Sozialversicherungsschutz in der Regel bestehen. Voraussetzungen und Umfang der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht während der Pflegezeit sind auf den vorhergehenden Seiten beschrieben. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit (vollständig freigestellt oder nur noch geringfügig beschäftigt) beitragsfrei erhalten, wenn eine Familienversicherung besteht. Sonst versichert sich der pflegende Angehörige zum Beispiel freiwillig weiter. Auf Antrag erstattet unsere Pflegekasse den Beitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags.

Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gegen Arbeitsentgelt besteht auch während der **Familienpflegezeit** die Sozialversicherungspflicht fort. Dabei mindern Familienpflegezeiten das Arbeitslosengeld nicht. In der Rentenversicherung werden Minderungen durch die Beiträge für Pflegepersonen weitgehend vermieden.

Pflegepersonen



Versicherung der Pflegepersonen

Die Pflegetätigkeit wird in der Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sozial abgesichert.

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

wenn Pflegepersonen ganz oder teilweise auf eigene Berufstätigkeit verzichten bzw. diese aufgeben müssen, würde dies vor allem zu Nachteilen bei den Rentenansprüchen führen. Deshalb zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 gepflegt werden. Die soziale Sicherung umfasst auch die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung).

Diese Schrift informiert auch über die soziale Sicherung bei einer Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit. Sie kann jedoch nur einen allgemeinen Überblick geben. Bei Fragen wenden Sie sich an uns.

Ihre **BKK Pflegekasse**

Krankenversichert?

Durch die nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit wird kein Krankenversicherungsschutz begründet. Eine bestehende Krankenversicherung (eigene Mitgliedschaft oder Familienversicherung) wird, unabhängig von der Höhe des Pflegegeldes, das die Pflegeperson vom Pflegebedürftigen aus dessen Pflegeversicherung erhält, davon nicht berührt. Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts.

Wer ist „Pflegeperson“?

Für den Versicherungsschutz als Pflegeperson ist ein Antrag nicht erforderlich, ein besonderer Fragebogen hilft, folgende Voraussetzungen zu klären:

- Die Pflege umfasst die körperbezogenen Pflegemaßnahmen, die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung.

- Die Pflegetätigkeit wird nicht erwerbsmäßig ausgeübt. Die Pflegetätigkeit von Familienangehörigen oder Verwandten wird grundsätzlich als nicht erwerbsmäßig angesehen, weil in der Regel keine eigenständige Vergütung bezahlt, sondern das Pflegegeld als finanzielle Anerkennung weitergegeben wird. Gleiches gilt für die Pflegetätigkeit sonstiger Personen (z. B. Nachbarn, Bekannte), wenn die Entschädigung das Pflegegeld nicht übersteigt.
- Die Pflege wird in häuslicher Umgebung ausgeübt, also nicht in stationären Pflegeeinrichtungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflegetätigkeit im Haushalt des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson oder einer dritten Person erfolgt bzw. in einer Altenwohnung oder einem Altenwohnheim, wenn ein Mindestmaß an eigenständiger Lebensführung möglich ist.
- Die Pflege eines Pflegebedürftigen (mindestens Pflegegrad 2) erfolgt an wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche. Dies gilt auch, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird. Der Medizinische Dienst (oder ggf. ein anderer unabhängiger Gutachter) stellt dies fest. Bei Mehrfachpflege wird der Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand ermittelt. Dabei werden die Angaben der jeweiligen Pflegepersonen zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, in einem „Pflegetagebuch“ die einzelnen Beeinträchtigungen (einschl. Ausprägung) und den Umfang der Pflegetätigkeit zu notieren.



Beispiel

Der Pflegeaufwand (Pflegegrad 3) liegt bei 28 Stunden wöchentlich: Die Pflege wird an 8 Stunden von der Tochter und an 20 Stunden von der Ehefrau durchgeführt. Die Tochter gilt nicht als Pflegeperson, bei der Ehefrau sind die Voraussetzungen erfüllt.



Rentenversicherung

Eine „Mehrfachversicherung“ ist zum Beispiel möglich, wenn gleichzeitig eine Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften, zum Beispiel als Berufstätige, besteht.

Pflegepersonen sind nicht versichert, wenn sie u. a.

- das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- die Pflege nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate bzw. 60 Tage im Jahr) ausüben
- ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (Ausnahme: EU/EWR-Mitgliedstaat bzw. Schweiz und Vereinigtes Königreich/Nordirland)
- eine Vollrente wegen Alters (Regelaltersgrenze) oder eine vergleichbare Altersversorgung beziehen
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren (gilt nicht, wenn Kindererziehungszeiten vorliegen)
- neben der Pflegetätigkeit anderweitig mehr als 30 Stunden beschäftigt (gilt auch bei Bezug von Entgeltersatzleistungen) bzw. selbstständig tätig sind

Die Rentenversicherungspflicht

besteht zum Beispiel für Pflegepersonen,

- die Teilrente wegen Alters, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder die neben der Pflegetätigkeit Arbeitslosengeld erhalten.
- die Vorruhestands- oder Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit „Null“ bzw. Elterngeld beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen und
- bei Flexibilisierung der Arbeitszeit, wenn die kontinuierlich reduzierte Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden beträgt (z. B. Familienpflegezeit oder Altersteilzeit); im Rahmen eines Blockmodells ist die Versicherungspflicht der Pflegepersonen bei bisheriger Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden nur während der Freizeitphase möglich.